

DIN EN ISO 34101-4

ICS 67.140.30

Einsprüche bis 2017-04-10

Entwurf

**Nachhaltige und rückverfolgbare Kakaobohnen –
Teil 4: Anforderungen für Zertifizierungsprogramme
(ISO/DIS 34101-4:2017);
Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 34101-4:2017**

Sustainable and traceable cocoa beans –
Part 4: Requirements for certification schemes (ISO/DIS 34101-4:2017);
German and English version prEN ISO 34101-4:2017

Fèves de cacao durable et traçable –
Partie 4: Exigences pour les systèmes de certification (ISO/DIS 34101-4:2017);
Version allemande et anglaise prEN ISO 34101-4:2017

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-02-10 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nal@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 46 Seiten

DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 34101-4:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 415 „Nachhaltiger Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit“, dessen Sekretariat vom DS (Dänemark) gehalten wird, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee ISO/TC 34 „Food products“ erarbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 057-02-04 AA, „Nachhaltiger Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit“ im DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der prEN ISO 34101-4 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 34101-1	siehe	DIN EN ISO 34101-1
ISO 34101-2	siehe	DIN EN ISO 34101-2
ISO 34101-3	siehe	DIN EN ISO 34101-3
ISO 17011	siehe	DIN EN ISO/IEC 17011
ISO/IEC 17021-1:2015	siehe	DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015-11
ISO/IEC 17030	siehe	DIN EN ISO/IEC 1730

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 34101-1, *Nachhaltige und rückverfolgbare Kakaobohnen — Teil 1: Anforderungen für Managementsysteme für die Nachhaltigkeit*

DIN EN ISO 34101-2, *Nachhaltige und rückverfolgbare Kakaobohnen — Teil 2: Anforderungen für die Leistung (hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und umwelttechnischer Aspekte)*

DIN EN ISO 34101-3, *Nachhaltige und rückverfolgbare Kakaobohnen — Teil 3: Anforderungen für die Nachverfolgbarkeit*

DIN EN ISO/IEC 17011, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren*

DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015-11, *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren — Teil 1: Anforderungen (ISO/IEC 17021-1:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17021-1:2015*

DIN EN ISO/IEC 1730, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Konformitätszeichen einer dritten Seite*

Nachhaltige und rückverfolgbare Kakaobohnen — Teil 4: Anforderungen für Zertifizierungsprogramme (ISO/DIS 34101-4:2017)

Fèves de cacao durable et traçable — Partie 4 : Exigences pour les systèmes de certification (ISO/DIS 34101-4:2017)

Sustainable and traceable cocoa beans — Part 4: Requirements for certification schemes (ISO/DIS 34101-4:2017)

ICS: 03.120.20 ; 67.140.30

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokumentstufe: parallele Umfrage
Dokumentsprache: D

STD Version 2.8f

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Anforderungen an Programmeigentümer	9
5 Entwicklung und Management von Programmen	10
6 Öffentlich zugängliche Informationen	12
7 Beschwerden und Einsprüche an den Programmeigentümer	12
8 Anforderungen an Stellen, die Audits und Zertifizierungen vornehmen	13
8.1 Allgemeine Anforderungen	13
8.2 Anforderungen an Prozesse neben den in ISO/IEC 17021-1 festgelegten	13
8.3 Audit	14
8.4 Erstzertifizierungsaudits in Organisationen, die nachhaltige Kakaobohnen produzieren	14
8.5 Erstzertifizierungsaudits in Organisationen, die aus nachhaltig produzierten Kakaobohnen abgeleitete Produkte herstellen	14
8.6 Probenahme	15
8.7 Methoden zur Erlangung von zur Zertifizierungsentscheidung führenden Informationen	15
8.8 Für ein Audit benötigte Zeit	15
8.9 Zeitrahmen für die Behebung von Nichtkonformitäten	15
8.10 Ablauf eines Zertifikats	15
8.11 Wiedererlangung eines Zertifikats	16
8.12 Anforderungen an die Kompetenz von Auditoren neben den in ISO/IEC 17021-1 festgelegten	16
8.12.1 Allgemeine Kompetenz von Auditoren in Bezug auf Kakao-Nachhaltigkeit	16
8.12.2 Spezifische Kompetenz von Auditoren in Bezug auf das Kakao- Nachhaltigkeitsmanagement	16
8.12.3 Spezifische Kompetenz von Auditoren in Bezug auf Leistung	17
8.12.4 Spezifische Kompetenz von Auditoren in Bezug auf Rückverfolgbarkeit	18
8.12.5 Kompetenz von Beschäftigten, die die Antragsprüfung vornehmen	18
8.12.6 Kompetenz von Beschäftigten, die das Audit planen	18
8.12.7 Kompetenz von Beschäftigten, die Auditberichte prüfen und Zertifizierungsentscheidungen treffen	18
9 Verwendung der Bezeichnung	18
9.1 Allgemeine Anforderungen	18
9.2 Bedingungen, unter denen der Klient einen Anspruch verwenden darf	19
9.3 Ansprüche in der Kommunikation zwischen Unternehmen (B2B)	19
9.4 Ansprüche in der Kommunikation mit Kunden (B2C)	19
10 Konformitätszeichen Dritter	20
11 Lizenzierung und Kontrolle von Zeichen Dritter	20

Anhang A (informativ) Liste von Risiken im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen.....	21
A.1 Risiken in Bezug auf Normen	21
A.2 Risiken in Bezug auf den Bewertungsprozess	21
Anhang B (informativ) Risikobasierter Ansatz in Bezug auf Zertifizierungsstellen	22
Literaturhinweise.....	23

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 34101-4:2017) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 34 „Food products“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 415 „Nachhaltiger Kakao und dessen Rückverfolgbarkeit“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur parallelen Umfrage vorgelegt.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/DIS 34101-4:2017 wurde vom CEN als prEN ISO 34101-4:2017 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung von Nationalen Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird normalerweise von ISO Technischen Komitees durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale Organisationen, staatlich und nicht-staatlich, in Liaison mit ISO, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) bei allen elektrotechnischen Themen zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Im Besonderen sollten die für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten notwendigen Annahmekriterien beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der empfangenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname wird als Information zum Nutzen der Anwender angegeben und stellt keine Anerkennung dar.

Eine Erläuterung der Bedeutung ISO-spezifischer Benennungen und Ausdrücke, die sich auf Konformitätsbewertung beziehen, sowie Informationen über die Beachtung der Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO) zu technischen Handelshemmnissen (TBT, en: Technical Barriers to Trade) durch ISO enthält der folgende Link: www.iso.org/iso/foreword.html.

Das für dieses Dokument verantwortliche Komitee ist ISO/TC 34 „Food products“ Unterkomitee SC 18 „Cocoa“.

Eine Liste aller Teile von ISO 34101 ist auf der ISO-Internetseite zu finden.

Einleitung

Die ISO 34101-Reihe besteht aus Internationalen Normen und Technischen Spezifikationen mit dem in der untenstehenden Tabelle angegebenen Zweck.

ISO-Publikation	Thema	Vorgesehene Anwendung für	Anforderungen/ Leitfaden
ISO 34101-1	Management für die Produktion von Kakaobohnen	Registrierte Kakaobauern und Organisationen, die nachhaltige Kakaobohnen produzieren	Anforderungen
ISO 34101-2	Leistungen der Produktion von Kakaobohnen		
ISO 34101-3	Nachverfolgbarkeit für nachhaltig produzierte Kakaobohnen und deren abgeleitete Produkte	Akteure der Kakao-Lieferkette	Anforderungen
ISO 34101-4	Zertifizierungsprogramm von nachhaltigem und rückverfolgbarem Kakao	Eigentümer von Zertifizierungsprogrammen und Organe der Konformitätsbewertung, die die Konformität der ISO 34101-Reihe zertifizieren und Organisationen, die Ansprüche an die Konformität machen wollen	Anforderungen
ISO/TS 34101-5 ^a	Leitfaden zur Anwendung der Reihe ISO 34101	Organisationen, die Normen der Reihe ISO 34101 einführen möchten und diejenigen, die bei der Anwendung dieser Normen helfen.	Leitfaden
^a Veröffentlichung ausstehend.			

In diesem Dokument:

- „muss“ gibt eine Anforderung an;
- „sollte“ gibt eine Empfehlung an;
- „darf“ gibt eine Zulässigkeit an;
- „kann“ gibt eine Möglichkeit oder ein Vermögen an.

Als „ANMERKUNG“ gekennzeichnete Informationen dienen als Anleitung zum Verständnis oder der Erläuterung der zugehörigen Anforderung.

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument spezifiziert Anforderungen für Zertifizierungsprogramme zur Zertifizierung nachhaltig produzierter Kakaobohnen und deren abgeleiteter Produkte. Die gemeinsame Verwendung mit ISO 34101-1, ISO 34101-2 und/oder ISO 34101-3 ist vorgesehen.

2 Normative Verweisungen

Auf die folgenden Dokumente wird im Text so Bezug genommen, dass Teile des Inhalts oder der gesamte Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 34101-1, *Sustainable and traceable cocoa beans — Part 1: Requirements for sustainability management systems*

ISO 34101-2, *Sustainable and traceable cocoa beans — Part 2: Requirements for performance (related to economic, social, and environmental aspects)*

ISO 34101-3, *Sustainable and traceable cocoa beans — Part 3: Requirements for traceability*

ISO 17011, *Conformity assessment — General requirements for accreditation bodies accrediting conformity assessment bodies*

ISO/IEC 17021-1:2015, *Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems*

ISO/IEC 17030, *Conformity assessment — General requirements for third-party marks of conformity*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 34101-1, ISO/IEC 17000 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

— IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>

3.1

Akkreditierung

Bestätigung durch eine dritte Seite, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen

[QUELLE: ISO/IEC 17000:2004, 5.6]

3.2

Akkreditierungsstelle

befugte Stelle, die *Akkreditierungen* durchführt (3.1)

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Befugnis einer Akkreditierungsstelle leitet sich im Allgemeinen von hoheitlichen Stellen ab.

[QUELLE: ISO/IEC 17000:2004, 2.6]

3.3
Zertifizierungsanforderung
spezifische Anforderung, die vom *Klienten* (3.6) als eine Bedingung für die Zuerkennung oder Aufrechterhaltung einer Zertifizierung erfüllt wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Zertifizierungsanforderungen schließen Anforderungen ein, die dem Klienten (3.6) von der Zertifizierungsstelle auferlegt werden (gewöhnlich über den Zertifizierungsvertrag, um diesem Dokument gerecht zu werden), und können auch durch das Zertifizierungsprogramm (3.5) dem Klienten (3.6) auferlegte Anforderungen einschließen.

3.4
Zertifizierungsstelle
Drittpartei, welche die Konformitätsbewertung eines *Zertifizierungsprogramms* (3.5) vornimmt

[QUELLE: ISO/IEC 17065:2012, 3.12, modifiziert]

3.5
Zertifizierungsprogramm
Zertifizierungssystem für spezifische Produkte, für die dieselben festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren gelten

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein „Zertifizierungssystem“ ist ein „Konformitätsbewertungssystem“, welches in ISO/IEC 17000:2004, Definition 2.7, definiert ist.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Regeln, Verfahren und das Management der Umsetzung von Produkt-, Prozess- und Dienstleistungszertifizierungen werden im Zertifizierungsprogramm festgeschrieben.

Anmerkung 3 zum Begriff: Allgemeine Leitlinien für die Entwicklung von Programmen enthält ISO/IEC 17067, in Kombination mit ISO/IEC/TR 17026.

3.6
Klient
Organisation oder Person, die gegenüber einer *Zertifizierungsstelle* (3.4) dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass die *Zertifizierungsanforderungen* (3.3) erfüllt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Immer wenn in diesem Dokument der Begriff „Klient“ verwendet wird, bezieht er sich sowohl auf den „Antragsteller“ als auch auf den „Klienten“, sofern nicht anders angegeben.

3.7
Programmeigentümer
für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines spezifischen Zertifizierungsprogramms verantwortliche Organisation

3.8
Umfang der Zertifizierung
Identifizierung

- des Produkts/der Produkte, Verfahren oder Dienstleistung(en), für welche die Zertifizierung erteilt wird,
- des anwendbaren Zertifizierungsprogramms und
- der Norm(en) und anderen normativen Dokumente, einschließlich des Datums ihrer Veröffentlichung, nach denen das Produkt/die Produkte, Verfahren oder Dienstleistung(en) als entsprechend beurteilt werden

3.9

Verifizierung

Bestätigung durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass festgelegte Anforderungen erfüllt worden sind

[QUELLE: ISO 9000:2015, 3.8.12, modifiziert]

4 Anforderungen an Programmeigentümer

4.1 Der Programmeigentümer muss eine juristische Person sein.

Programmeigentümer müssen einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) eine Zertifizierungsstelle oder Gruppe von Zertifizierungsstellen, die ein Zertifizierungsprogramm entwickeln; oder
- b) eine Organisation, die keine Zertifizierungsstelle ist und ein Zertifizierungsprogramm entwickelt, bei dem eine oder mehrere Zertifizierungsstellen die Konformitätsbewertung vornehmen.

ANMERKUNG Ist eine staatliche Stelle Programmeigentümer, so gilt sie aufgrund ihres staatlichen Status als juristische Person.

4.2 Der Programmeigentümer darf nicht in der Lage sein, die Zertifizierungsentscheidung in Übereinstimmung mit dem Programm zu beeinflussen.

4.3 Der Programmeigentümer muss laufend etwaige Risiken für seine Unabhängigkeit identifizieren. Hierzu müssen jene Risiken gehören, die sich aus seinen Aktivitäten oder seinen Beziehungen oder aus Beziehungen seiner Beschäftigten ergeben.

Wird ein Risiko für die Unabhängigkeit identifiziert, muss der Programmeigentümer Schritte einleiten, dieses Risiko auszuräumen.

ANMERKUNG Eine die Unabhängigkeit des Programmeigentümers gefährdende Beziehung kann sich herleiten aus Eigentümerschaft, Führung, Management, Beschäftigten, gemeinsamen Ressourcen, Finanzen, Verträgen, Marketing (einschließlich Branding) sowie Zahlung einer Verkaufsprovision oder anderen Anreizen für die Empfehlung neuer Klienten usw.

4.4 Ein Programmeigentümer muss ein unabhängiges Aufsichtsgremium einrichten, in dem Stakeholder in einem angemessenen Verhältnis repräsentiert sind, einschließlich der Vertretung durch externe Stakeholder, die direkt von dem Programm betroffen sind. Die Zusammensetzung des unabhängigen Aufsichtsgremiums muss transparent sein.

ANMERKUNG Direkt betroffene Stakeholder sind jene, die von der Umsetzung der ISO 34101- Reihe betroffen sein werden. Hierzu können unter anderem Unternehmen, die auf Konformität mit dem Dokument bewertet werden, Gemeinschafts- und indigene Gruppen, die von der Anwendung des Dokuments betroffen sind, sowie ökologische, soziale und sozialökonomische Organisationen gehören, die ein Interesse an Bereichen haben, die von der Umsetzung der ISO 34101- Reihe berührt werden.

4.5 Das Aufsichtsgremium darf keine Tätigkeiten ausüben, die der Unabhängigkeit seines Urteils und seiner Integrität in Bezug auf Aktivitäten des Programmeigentümers entgegenstehen könnten, noch darf es Funktionen innehaben, welche das Ergebnis der Zertifizierungsentscheidung beeinflussen können.

4.6 Das Aufsichtsgremium hat folgende Aufgaben:

- zuständig für die Gewährleistung der Unparteilichkeit des Programms, darf nicht zulassen, dass kommerzielle, finanzielle oder andere Zwänge die Unparteilichkeit gefährden;

- zuständig für die Genehmigung des Inhalts des Programms bei zusätzlichen Anforderungen (siehe 5.12);
- zuständig für vom Programmeigentümer nicht geklärte Beschwerden/Einsprüche;
- Prüfung des jährlich vom Programmeigentümer vorgelegten Tätigkeitsberichts;
- jährliche Berichterstattung an die Programmeigentümer über die Aktivitäten des Programms. In dem Bericht etwa enthaltene Empfehlungen müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.

4.7 Der Programmeigentümer muss gewährleisten, dass das Aufsichtsgremium über ausreichende Kompetenzen verfügt, einschließlich:

- a) eingehende Kenntnis der Anforderungen der ISO 34101-Reihe und Verständnis der Ziele der Normenreihe, insbesondere der entscheidenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte in den Kakao-Lieferketten;
- b) Befähigung zur Prüfung von Probenahmeprotokollen und -praktiken, wo diese von den Zertifizierungsstellen vorgenommen werden; und
- c) Befähigung zur Prüfung der Bewertung von Gruppen, wo dies von den Zertifizierungsstellen vorgenommen wird.

5 Entwicklung und Management von Programmen

5.1 Der Programmeigentümer muss für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms nach diesem Dokument verantwortlich sein. Der Programmeigentümer muss eine Struktur zur Entwicklung, Durchführung und zum Management des Programms einrichten.

5.2 Die Führungsebene des Programmeigentümers muss der Unparteilichkeit verpflichtet sein.

5.3 Der Programmeigentümer muss in der Lage sein, volle Verantwortung für die Ziele und den Inhalt des Programms zu übernehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Gewährleistung von Konsistenz der Leistung der eingesetzten Zertifizierungsstellen;
- Durchführung von Leistungsüberprüfungen bei landwirtschaftlichen Organisationen, die zertifiziert werden, und bei Bedarf Einleitung von Maßnahmen;
- Gewährleistung der Schulung von Bauern und Bauernorganisationen bezüglich der Auslegung und Umsetzung der Normenreihe;
- Überwachung der im Rahmen eines Programms und von jedem Akteur der Lieferkette gehandelten zertifizierten Mengen.

5.4 Der Programmeigentümer muss den Inhalt des Programms dokumentieren. Diese Dokumentation muss einen Überblick darüber enthalten, wie der Programmeigentümer die Programmanforderungen nach Abschnitt 4 erfüllt.

5.5 Der Programmeigentümer muss über ein Verfahren für Verhandlungen über Prämien, Kostendeckung und das Vorkaufsrecht verfügen. Der Programmeigentümer muss geeignete Formate entwickeln für Verträge zwischen:

- dem Erstkäufer und der Bauernorganisation;
- der Bauernorganisation und den einzelnen Bauern.

Die Verfahren müssen transparent und gut dokumentiert sein, und das Ergebnis der Verhandlungen muss vertraglich festgehalten werden. Die Zuweisung jeglicher Prämien und die Kostendeckungszahlungen müssen transparent und gut dokumentiert sein.

Ein Programmeigentümer darf eine Landwirtschaftsprämie verlangen.

5.6 Der Programmeigentümer muss von Bauernorganisationen verlangen, das Ergebnis ihres internen Audits in Bezug auf die Anforderungen von ISO 34101-1 und -2 alle 12 Monate und vor jedem Zertifizierungsaudit vorzulegen.

5.7 Der Programmeigentümer muss Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen treffen, welche von den am Programm beteiligten Parteien zur Verfügung gestellt werden.

5.8 Der Programmeigentümer muss die sich aus seinen Aktivitäten und den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung im Rahmen des Programms ergebenden Risiken/Verpflichtungen bewerten und steuern.

ANMERKUNG Als Risiken für die Integrität des Programms gelten jene Risiken, welche die Konsistenz, Sorgfalt, Kompetenz, Unparteilichkeit und Transparenz des Programms und der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung untergraben würden. Anhang A zeigt ein Beispiel für zu bewertende Risiken und Verpflichtungen.

5.9 Der Programmeigentümer muss die Integrität seines Programms durch nach ISO/IEC 17021-1 und diesem Dokument akkreditierte Zertifizierungsstellen nachweisen.

ANMERKUNG Die Akkreditierung ist ein Mittel zur Bewertung der fachlichen Kompetenz und Integrität von Organisationen, die Evaluierungsleistungen anbieten, im öffentlichen Interesse.

5.10 Der Programmeigentümer muss angemessene Vorkehrungen zur Deckung der sich aus seinen Aktivitäten ergebende Verpflichtungen treffen. Vorkehrungen sollten zum Beispiel dem Spektrum der durchgeführten Aktivitäten und Programme und den geographischen Regionen, in denen das Programm durchgeführt wird, angemessen sein.

5.11 Der Programmeigentümer muss über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Durchführung des Programms erforderliche finanzielle Stabilität und Ressourcen verfügen.

5.12 Der Programmeigentümer darf zusätzliche Anforderungen nur zu den in ISO 34101-1, ISO 34101-2 und ISO 34101-3 festgelegten entwickeln. Diese zusätzlichen Anforderungen dürfen nicht im Widerspruch zu jedweden in ISO 34101-1, ISO 34101-2 und ISO 34101-3 festgelegten Anforderung stehen. Zusätzliche Anforderungen im Programm müssen von Personen entwickelt werden, die sowohl fachlich als auch in Fragen der Konformitätsbewertung kompetent sind.

5.13 Der Programmeigentümer muss das Programm in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Dokuments entwickeln, aufrechterhalten und umsetzen und bei Bedarf Leitlinien zur Verfügung stellen.

5.14 Der Programmeigentümer muss ein Verfahren zur jährlichen Überprüfung der Durchführung des Programms definieren, um dessen Relevanz zu bestätigen und seine Bedeutung für einen nachhaltigen Kakaosektor nachzuweisen. Diese Überprüfung muss Aspekte aufzeigen, die einer Verbesserung bedürfen, gestützt auf Rückmeldungen von Stakeholdern. Die Überprüfung muss Bestimmungen enthalten, welche gewährleisten, dass die Programmanforderungen konsistent angewandt werden.

5.15 Der Programmeigentümer sollte Änderungen der Anforderungen in der ISO 34101-Reihe und anderen normativen Dokumenten, welche die im Programm verwendeten spezifischen Anforderungen definieren, überwachen. Der Programmeigentümer muss ein Verfahren für die Durchführung der notwendigen Änderungen in der Regelung, wenn Änderungen in diesen Dokumenten auftreten, und für die Verwaltung der Umsetzung der Änderungen (z. B. Übergangszeit) durch die Zertifizierungsstellen, Klienten und, soweit erforderlich, weitere Stakeholder.

5.16 Der Programmeigentümer muss ein Verfahren für die Verwaltung der Umsetzung anderer Änderungen der Regeln, Abläufe und des Programmmanagements definieren, die zusätzlich zu den Anforderungen dieses Dokuments bestehen.

5.17 Der Programmeigentümer muss eine angemessene Dokumentation der Durchführung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Programms einrichten, kontrollieren und aufrechterhalten. Die Dokumentation muss die Regeln und die Arbeitsabläufe des Programms und insbesondere die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Führung des Programms spezifizieren.

5.18 Programmeigentümer sollten nach den Prinzipien von ISO/IEC 17040 regelmäßig Begutachtungen ihrer Programme durch Gleichrangige („Peer Assessments“) vornehmen lassen.

6 Öffentlich zugängliche Informationen

Programmeigentümer müssen gewährleisten, dass folgende Informationen vom Programmeigentümer oder gegebenenfalls der Zertifizierungsstelle gepflegt und zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden:

- a) Inhalt und Aufsicht über das Programm;
- b) nachweisbare Bedeutung des Programms für einen nachhaltigen Kakaosektor;
- c) Art des eingesetzten Bewertungsprozesses, einschließlich wie Klienten bewertet werden, wie oft und durch wen. Bei der Zertifizierung mehrerer Standorte muss das Schema für eine repräsentative Probenahme enthalten sein;
- d) Liste der für die Zertifizierung von Produkten nach den Anforderungen des Programms zugelassenen Zertifizierungsstellen;
- e) Liste der Akkreditierungsstellen, welche die oben genannten Zertifizierungsstellen akkreditiert haben;
- f) aktuelle Liste von Klienten und Ablaufdatum ihrer Zertifikate;
- g) das Ergebnis etwaiger Begutachtungen ihres Programms durch Gleichrangige;
- h) Politik zur Überwachung der zertifizierten Mengen im Verhältnis zu anderen Programmen;
- i) Politik zu Prämien- und Kostendeckungsverhandlung(en);
- j) Politik zu Sanktionen bei verschiedenen Stufen von Nichtkonformität;
- k) Politik zu Ausnahmen.

7 Beschwerden und Einsprüche an den Programmeigentümer

7.1 Der Programmeigentümer muss ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen definieren.

7.2 Einsprüche gegen die Entscheidung einer Zertifizierungsstelle und Beschwerden über eine spezifische Zertifizierungsstelle müssen in erster Instanz an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden.

7.3 Einsprüche und Beschwerden, die von der Zertifizierungsstelle nicht geklärt worden sind oder nicht geklärt werden können, müssen an den Programmeigentümer gerichtet werden. Der Programmeigentümer sollte Beschwerden (von Klienten oder der Öffentlichkeit) bezüglich der Managementsysteme des Programmeigentümers; der zusätzlichen Anforderungen des Programmeigentümers für die Zertifizierung (siehe 5.12); sowie bezüglich Betrug oder potenziellem Betrug ermöglichen.